

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. J. B. B. Nowack, Em.

Nr. 178

Diez, Donnerstag den 2. August 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) sowie auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 darf gemäß § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) nicht übersteigen in:

Aachen 280 Mark, Berlin 270, Braunschweig 275, Bremen 275, Breslau 265, Bromberg 265, Cassel 275, Cöln 280, Danzig 265, Dortmund 280, Dresden 270, Duisburg 280, Emden 275, Erfurt 275, Frankfurt a. M. 280, Gleiwitz 265, Hamburg 275, Hannover 275, Kiel 275, Königsberg i. Pr. 265, Leipzig 270, Magdeburg 270, Mannheim 280, München 280, Posen 265, Rostock 270, Saarbrücken 280, Schwerin i. M. 270, Stettin 270, Strassburg i. E. 280, Stuttgart 280, Zwickau 275 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fejen) sowie Emmer und Einkorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 4.

Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5.

Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 gelten gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste 270 Mark,
ungehälter Buchweizen 600 Mark,
gehälter Buchweizen 800 Mark,
ungehälte Hirse 600 Mark,
gehälte Hirse und Bruchhirse 970 Mark.

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) bleiben unberührt.

§ 7.

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 weniger als 19 vom Hundert, vor dem 1. Oktober 1917 weniger als 18 vom Hundert beträgt.

§ 8.

Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 19 vom Hundert, bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1917 18 vom Hundert, bei Lieferungen vom 1. Oktober 1917 ab 17 vom Hundert.

§ 9.

Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne der §§ 7, 8 ist die Feuchtheit des Getreides bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, die teilweise Uebernahme der Sacke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Sacke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 11.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sacke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12.

Beim Umfag von Getreide, Buchweizen und Hirse dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Sacke (§ 10) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13.

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

- für die erste Abfaat bis zu 120 Mark,
- für die zweite Abfaat bis zu 100 Mark,
- für die dritte Abfaat bis zu 80 Mark

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verfauf von Saatgut befaßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Be-

stehenden Aufwände nach § 12 Abs. 1 ein. Nicht erfaßt sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 16.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204).

Vom 13. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst und Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladeindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Die Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: (gez.) von Tilly.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichsgesetzblatt S. 1914) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Konserbierung von Meerrettich, Sauerkraut und Steckrüben in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung (gez.) v. Tilly.

Bekanntmachung

über den Absatz von Weißkohl.

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1187) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (Reichsanzeiger 250 vom 23. Oktober 1916) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
(gez.) von Tilly.

Tg.-Buch Bl. 1408.

Diez, den 31. Juli 1917.

An die Magistrate in Diez, Bad Ems u. Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Juli verlieren am Sonntag, den 5. August ds. Js. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 6. August bis 2. September 1917 sind Ihnen durch die Druckerei bereits zugegangen; sie sind bis spätestens Montag, den 6. August an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 8. August ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten auszugeben werden sind. Dieser Termin ist genau einzuhalten, andernfalls die ordnungsmäßige Versorgung der betreffenden Gemeinden in Frage gestellt ist.

Bis zum Samstag, den 11. August ds. Js. erjuche ich mir zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden,
- c) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Fragen genau und bestimmt bis zu dem genannten Zeitpunkt zu beantworten.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Deutschland.

WTB. München, 31. Juli. Bei der Anwesenheit des Reichskanzlers wurde mit diesem auch die Kohlenfrage eingehend besprochen. Insbesondere hat der König persönlich den Kanzler auf den großen Mangel an Kohlen in Bayern und auf die sich hieraus ergebenden Mißstände nachdrücklich hingewiesen, und ihm dringend ans Herz gelegt, daß Bayern in der Kohlenversorgung für die Industrie und den Hausbedarf gegenüber anderen Teilen des Reiches unter keinen Umständen benachteiligt werden dürfe.

WM. Dresden, 31. Juli. Der Reichskanzler Dr. Michaelis traf heute hier ein. Nach einem Besuch beim Staatsminister Grafen Bihun begab er sich ins königliche Schloß, wo er in Audienz empfangen wurde.

WTB. Berlin, 31. Juli. (Amtlich). Die „Times“ und ihr folgend die feinsinnigen Korrespondenzbüros verbreiten Mitteilungen über einen Kronrat, der in Potsdam am 5. Juli 1914 bei dem Kaiser unter Teilnahme der führenden politischen und militärischen Persönlichkeiten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns stattgefunden hätte und wo der Plan zur Entfesselung des Weltkrieges entworfen worden wäre. Wir sind zu der Feststellung ermächtigt, daß die Mitteilungen der „Times“ in allen Einzelheiten erfunden sind. Es hat weder an dem genannten, noch an einem anderen Tage des Juli eine solche geheime Beratung, weder mit noch ohne Teilnahme des Kaisers stattgefunden. Wir stellen weiter gegenüber den Behauptungen der „Times“ erneut fest, daß die deutsche Regierung sich jeder Einwirkung auf die Fassung des österreichischen Ultimatums an Serbien enthalten hat, und daß der Inhalt des Ultimatums vor seinem Abgang der deutschen Regierung völlig unbekannt geblieben ist. Die „Times“ will ihre falschen Behauptungen auch auf Angaben stützen, die der Abgeordnete Cohn im Hauptauschuß des Reichstages gemacht hatte. Die Angaben des genannten Abgeordneten sind im Ausschuß von Seiten der Regierung sofort als unrichtig zurückgewiesen worden.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest, 30. Juli. Nachdem 27 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, ist der Zerfall der Arbeitspartei besiegelt.

WTB. Wien, 31. Juli. Einer Blätternachricht aus Krakau zufolge wurde in einer Sitzung des Präsidiums des Polenklubs beschlossen, die Beziehungen zum Ministerpräsidenten Dr. Ritter von Seidler abzubauen und zur entschiedenen Opposition gegen die Regierung überzugehen, weil sie die Forderungen des Polenklubs, besonders die Forderung, die Landesverwaltung in die Hände der Zivilbehörden zu übergeben, bisher nicht erfüllt habe. Diese Direktive werde einer Plenarsitzung des Polenklubs vorgelegt werden, aber die endgültige Entscheidung des Polenklubs wird erst nach der Besprechung des Klubpräsidiums mit dem Grafen Czernin und dem Reichskanzler Dr. Michaelis stattfinden.

Polen.

WM. In ganz Polen ist mit der Ernte begonnen worden. Die „Gazeta Poranna“ erzählt, daß die diesjährige Ernte im allgemeinen befriedigend ausfallen wird. In Nordpolen wird sogar eine ausgezeichnete Ernte erwartet. Eine sehr gute Ernte sollen die Kartoffeln ergeben; man kann erwarten, daß die Kartoffelernte zu den besten Jahren zählen wird. Das Dreschen des Getreides wird heuer früher als sonst vorgenommen werden.

England.

WTB. London, 31. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. Lloyd George machte gestern im Gespräch mit den Parlamentsjournalisten einige kurze Angaben über die Kriegslage. Er sagte: „Ich bin soeben von Paris zurückgekehrt und freue mich sagen zu können, daß die Stimmung in Frankreich besser ist, als ich sie je kannte. Das ist sehr bemerkenswert am Ende des dritten Kriegsjahres, das für Frankreich einen großen Teil mehr bedeute als für uns, weil die Franzosen lächerlich gelitten haben, und der Feind immer noch in ihrem Lande ist. Das Gefühl der Entmuti-

